KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 29. Oktober 2024			Nr. 59/2024
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
355	18.10.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 UVPG Die Stadt Rheine beantragt die Herstellung eines Biotop-Teiches in Rheine-Mesum.	740
356	21.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a 9. BImSchV In Westerkappeln wird die Modernisierung (Repowering) von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Windenergieanlage genehmigt.	740 - 742
357	21.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a 9. BImSchV In Rheine wird die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen genehmigt.	742 - 743
358	22.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am 06.11.2024	743 - 745
359	24.10.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 UVPG Der eingetragene Verein Hasenauen beantragt die Plangenehmigung zum Ausbau eines Biotop-Teiches in Westerkappeln.	745
360	29.10.2024	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Saerbeck - Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelräumarbeiten für die Trassenplanung	746 - 749
361	29.10.2024	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025	750 - 752

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

355. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Die Stadt Rheine hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Rheine-Mesum, Flur 23, Flurstücke 213 u. 371 (teilweise), beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 18.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag
gez.

Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 59/2024/355

356. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Arthur GmbH, Quantwick 15, 48683 Ahaus mit Datum vom 23.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Arthur GmbH gemäß §§ 16b i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) sowie i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land -WindBG- und i.V.m. der Nr.1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Windenergieanlage (WEA) erteilt.

Die Arthur GmbH wird im Zuge der Modernisierung eine Windenergieanlage ENERCON vom Typ E-138 EP3 E3 mit einer Leistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 130,64 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m errichten und betreiben. Gleichzeitig werden mit dem Vorhaben zwei WEA des Typs NEG-Micon mit einer Gesamtnennleistung von 2.000 kW zurückgebaut.

Die rückzubauenden WEA wurden baurechtlich durch das Bauaufsichtsamt des Kreises Steinfurt wie folgt genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungs-datum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
NEG Micon	63-780-10024.2001	26.11.2001	Westerkappeln, Flur 132, Flurstück 238
NEG Micon	63-770-13200.2000	23.11.2001	Gemarkung Ledde, Flur 1, Flurstück 75

Die ENERCON E-138 EP3 E3 darf auf dem Grundstück in 49492 Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln, Flur 132, Flurstück 238 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 31.10.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 238-23 erteilt.
Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, der Ingenieurgeologie und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:
„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 18.11.2024) innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen“.
Die De-Mail-Adresse lautet: post@kreis-steinfurt.de-mail.de.“

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden ab dem 04.11.2024 bis zum Ablauf des 18.11.2024 auf der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Gemeinde Westerkappeln, Stadt Tecklenburg und Stadt Ibbenbüren auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln, Stadt Tecklenburg und Stadt Ibbenbüren einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (04.11.2024 bis zum Ablauf des 18.11.2024) unter den Telefonnummern 02551/ 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.11.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist (Ablauf des 17.12.2024) in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 21.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0014/23/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 59/2024/356

357. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG, Zur Gantenburg 25a, 48432 Rheine mit Datum vom 24.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-7.2 in 48432 Rheine erteilt.
Die beantragten WEA dürfen auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 57 (WEA 1), Flur 31, Flurstücke 13 (WEA 2) und 28 (WEA 3), Flur 30, Flurstücke 3 (WEA 4) und 13 (WEA 5) errichtet und betrieben werden.
Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 24.11.2023, Az.: 26.01.01.07 Nr. 259-23 erteilt. Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Bodendenkmalschutz und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:
„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 18.11.2024) innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen“.
Die De-Mail-Adresse lautet: post@kreis-steinfurt.de-mail.de.“

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden ab dem 04.11.2024 bis zum Ablauf des 18.11.2024 auf der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (04.11.2024 bis zum Ablauf des 18.11.2024) unter den Telefonnummern 02551/ 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.11.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist (Ablauf des 17.12.2024) in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 21.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0015/23/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 59/2024/357

358. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am 06.11.2024

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 14. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, 06.11.2024 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Seminarraum - Raum C179 statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.09.2024

2. Bericht der Mitglieder zu Fehlentwicklungen in der Landschaft

3. Neubesetzung der Naturschutzwacht ab 2025
   Vorlage: B 197/2024

4. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 127 „Vortlager Esch“, Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen.
   Vorlage: B 198/2024

5. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 355 „Merschkensheideweg/ Elter Straße, Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen.
   Vorlage: B 199/2024

6. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplans IV Emsaue Nord zur Herstellung einer Niederschlagswasser-Einleitungsstelle in der Emsuferböschung für die umzubauende Regenentwässerung im Rahmen des Umbaus des ehemaligen Ems-Einkaufszentrums
   Vorlage: B 142/2024

7. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplans I Grevener Sande zur Sanierung und Verbreiterung der K2 inkl. Ersatzneubau der Emsbrücke
   Vorlage: B 200/2024

8. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen und dem in der NSG-VO „Am Janhaarspool“ festgesetzten Verboten für die Sanierung und den Ausbau der K11 in Tecklenburg
   Vorlage: B 201/2024

9. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für das Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hörstel, Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen
   Vorlage: B 202/2024

10. Informationen

11. Anfragen

Steinfurt, 22.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 59/2024/358

359. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Der Verein zur Revitalisierung der Haseauen e. V. hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 104, Flurstück 141, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 18.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag
gez.

Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 59/2024/359

360. Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Saerbeck - Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelräumarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND-UNTERSUCHUNGEN UND KAMPFMITTEL-RÄUMARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Saerbeck

Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende
um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Anfang des Jahres auf diesem Wege angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum von September bis November 2024 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf den bis Ende November nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

DEZEMBER 2024 BIS FEBRUAR 2025

durchgeführt.
Zusätzlich zu den bereits angekündigten Vorarbeiten werden Flächen, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, einer Kampfmittelsondierung unterzogen und es werden ggf. angetroffene Kampfmittel geborgen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken, auf denen bereits Baugrunduntersuchungen stattgefunden haben, können diese Bekanntmachung in Bezug auf Baugrunduntersuchungen als Gegenstandslos betrachten. Eine Inanspruchnahme zur Kampfmittelerkundung kann bei entsprechendem Verdacht aber auch für diese Flurstücke noch notwendig sein. Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpflöcke markiert („ausgepflockt"). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann.

Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen wund daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen

Kampfmittelerkundung: Auf Flächen für die ein Kampfmittelverdacht besteht findet eine Kampfmittelerkundung statt. Die Kampfmittelerkundung erfolgt über Oberflächen- und Tiefensondierungen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Im Falle von auffälligen Messungen im Untergrund werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen, den Standortgegebenheiten und der Größe der zu überprüfenden Fläche – innerhalb von einen bis fünf Tagen abgeschlossen.

<u>Archäologische Untersuchungen (nur in Einzelfällen)</u>

Oberflächensondierung: Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf archäologisch bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Flächige Untersuchung mit Großgeräten inkl. Bodenabtrag: In ausgewählten Bereichen wird der humose Oberboden mittels eines Kettenbaggers abgetragen und zwischengelagert. Die darunterliegende Bodenschicht wird bis auf das archäologische Niveau abgetragen. Dieses Bodenmaterial wird auf dem oberen mineralischen Horizont gelagert. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden lediglich einzelne kleinflächige Untersuchungsfelder angelegt. Das Untersuchungsfeld wird anhand der ursprünglichen Anordnung der Bodenschichten wieder verfüllt. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Auch hierbei kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Suchlöcher: Auf ausgewählten Flächen werden in einem Raster entsprechende Reihen, sog. Suchlöcher, angelegt. Hierbei wird händisch zunächst der mineralische Boden abgetragen und entsprechend der gängigen Standards seitlich gelagert. Anschließend wird das Erdmaterial ausgehoben und gesiebt, um Kleinstfunde zu ermitteln.

<u>Allgemeine Informationen</u>

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung und oder Kampfmittelerkundung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Firma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402 - 5196222
E-MAIL: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001

Flurstücke: 8, 13, 25

Flur 002

Flurstücke: 12

Flur 003

Flurstücke: 3

Flur 009

Flurstücke: 1, 3, 4, 8

Flur 011

Flurstücke: 1, 2, 9, 17, 18

Flur 012

Flurstücke: 3

Flur 016

Flurstücke: 32, 42

Flur 017

Flurstücke: 2

Flur 018

Flurstücke: 16

Flur 021

Flurstücke: 4, 8, 32, 38

Flur 024

Flurstücke: 25, 35

Flur 025

Flurstücke: 4, 8, 19

Flur 029

Flurstücke: 33, 104, 107, 115

Flur 032

Flurstücke: 16, 20, 39, 42

Flur 033

Flurstücke: 14, 15, 20, 21

Flur 037

Flurstücke: 6, 19

Flur 051

Flurstücke: 36, 62, 63

Flur 052

Flurstücke: 25

Flur 053

Flurstücke: 36, 126

Flur 058

Flurstücke: 6, 11, 42, 50

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001

Flurstücke: 8, 11, 13, 15, 16, 24, 25

Flur 002

Flurstücke: 12, 22, 23

Flur 003

Flurstücke: 3, 17

Flur 009

Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 8

Flur 011

Flurstücke: 1, 2, 3, 9, 11, 17, 18, 22

Flur 012

Flurstücke: 3, 4

Flur 016

Flurstücke: 14, 16, 25, 26, 32, 33, 42

Flur 017

Flurstücke: 1, 2, 33, 35

Flur 018

Flurstücke: 16, 19

Flur 021

Flurstücke: 4, 7, 15, 16, 31, 32, 33, 37, 38, 40, 45

Flur 024

Flurstücke: 25, 28, 34, 35, 39

Flur 025

Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 19

Flur 029

Flurstücke: 10, 11, 33, 104, 107, 115

Flur 030

Flurstücke: 15

Flur 032

Flurstücke: 16, 20, 38, 39, 40, 42, 69, 76, 78

Flur 033

Flurstücke: 11, 14, 15, 17, 20, 21, 22

Flur 037

Flurstücke: 6, 7, 8, 10, 11, 18, 19, 22, 23

Flur 051

Flurstücke: 32, 36, 37, 47, 57, 62, 63

Flur 052

Flurstücke: 10, 23, 25, 27, 28

Flur 053

Flurstücke: 36, 46, 126

Flur 058

Flurstücke: 6, 11, 31, 42, 50, 53, 63, 69, 78

Kreis Steinfurt 59/2024/360

361. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025 wird am 28.10.2024 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf
der
Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV NRW S. 444), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**898.727.633 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**905.227.633 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**875.274.562 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**868.819.892 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**31.366.921 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**73.859.874 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**42.000.000 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**7.401.700 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **42.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **42.615.000 €** festgesetzt.

(2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **34,0 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **28,46 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 07.10.2024
gez. Christian Termathe
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 08.10.2024
gez. Dr. Martin Sommer
(Landrat)

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 30.10.2024 bis 12.11.2024 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 29.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2-01.02.05-01/007
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat
Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt 59/2024/361